

## Beiblatt EU-Taxonomie-Verordnung Renovierung bestehender Gebäude

Zulieferung von Unterlagen und Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten Ihres Bauvorhabens (**NACH FERTIGSTELLUNG der Baumaßnahme**).

Antragsnummer: \_\_\_\_\_

Adresse des Bauobjekts: \_\_\_\_\_

Um rechtlichen Anforderungen (insb. Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: EU-Taxonomie-Verordnung)) nachzukommen und Ihr Bauvorhaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte klassifizieren zu können, benötigen wir von Ihnen folgende Dokumente und Nachweise.

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen und Nachweise spätestens im Anschluss an die Fertigstellung der Renovierung ein: <sup>1</sup>	Vorlage ist erfolgt	Vorlage folgt noch	Nicht zutreffend/ nicht erforderlich <sup>2</sup>
1. Aktueller Energieausweis			
2. Nachweis, dass die Renovierungsmaßnahme entsprechend der Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt wird und die Gebäuderenovierung den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen entspricht			
<i>Sofern die Anforderungen einer größeren Renovierung nicht erfüllt werden:</i> 2.1. Nachweis, dass die Renovierung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30% führt (z. B. durch Energiebedarfsausweise von vor und nach der Renovierung. Alternativ Energieverbrauchsausweise oder Finanzierungs-/ Berechnungsunterlagen, aus denen der Primärenergiebedarf hervorgeht)			
3. ESG-Report, Gutachten und/oder (Bau-)Zertifikate, aus denen hervorgeht:			
3.1. dass mind. 70% des nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfalls gemäß Abfallhierarchie (sowie EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen zur Wiederverwertung) vorbereitet werden,			
3.2. dass das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen eingehalten wird,			
3.3. dass die Kreislaufwirtschaft durch Auslegung der Gebäude und Bautechnik gefördert wird, z. B. anhand von Norm ISO 20887 o. Ä.			
4. Nachweis zur Vermeidung der Herstellung, der Inverkehrbringung oder der Verwendung einer der gelisteten Stoffe, Verbindungen, Gemische oder Erzeugnisse gemäß Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (z. B. durch geeignete Produktdatenblätter)			
5. Nachweis, dass verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohnende in Berührung kommen können, <ul style="list-style-type: none"> <li>- weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro Kubikmeter Luft in der Prüfkammer emittieren (Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006) und</li> <li>- weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro Kubikmeter Luft in der Prüfkammer emittieren (Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden)</li> </ul>			
6. Nachweis, dass Maßnahmen zur Verringerung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten getroffen wurden			

<sup>1</sup> Die genannten Unterlagen können Sie beispielsweise bei Ihrem Architekten / Ihrer Architektin oder Energieberatenden anfragen.

**Kosten werden von der WIBank nicht übernommen.**

<sup>2</sup> Bitte in der dritten Spalte nur das weiße Feld ankreuzen, wenn die Anforderungen einer größeren Renovierung erfüllt (Kreuz bei 2.1) bzw. nicht erfüllt werden (Kreuz bei 2.). Ansonsten wählen Sie bitte 'Vorlage ist erfolgt' oder 'Vorlage folgt noch'.